



P-Konto Grundsätze

- Das monatliche Einkommen kann bei einer Kontopfändung nur durch ein P-Konto geschützt werden!
- Jeder hat das Recht, ein bestehendes Girokonto in ein P-Konto **umwandeln** zu lassen. Die Umwandlung in ein P-Konto muss bei der Bank beantragt werden.
- Die Bank muss das Konto binnen 3 Tagen umwandeln.
- Jede Person darf nur **ein** P-Konto besitzen und führen.
- Es ist kein **Gemeinschafts-** P-Konto möglich.
- Auch wenn (k)eine **Kontopfändung** besteht kann in ein P-Konto umgewandelt werden.
- Die Einrichtung, das Löschen und der Widerruf eines P-Kontos werden der **SCHUFA** gemeldet.
- Wenn ein **überzogenes Konto** in ein P-Konto umgewandelt wird, ist der Dispo sofort zur Rückzahlung fällig!

Freibetrag und Bescheinigung

- Der Freibetrag für jeden P-Konto Inhaber liegt bei **1.178,59 €**. Je nachdem, für wie viele Personen eine **Unterhaltungspflicht** besteht, erhöht sich dieser Freibetrag.
- Wird der Freibetrag **nicht** bis zum Ende des Monats **verbraucht**, so wird der Rest als nicht pfändbarer Betrag nur für den nächsten Monat übernommen.
- Zusätzlich zum Freibetrag sind **einmalige Sozialleistungen** (z. B. Klassenfahrt) nicht pfändbar. Die einmalige Sozialleistung muss in dem Monat abgehoben werden, indem sie gezahlt wurde! Außerdem benötigt man für die Freigabe des Geldes eine gesonderte Bescheinigung von einer geeigneten Stelle(s. nachstehend).
- Die Erhöhung des Freibetrages muss der Bank nachgewiesen werden. Dazu muss der Bank eine Bescheinigung vorgelegt werden. Die Bescheinigungen dürfen nur von Schuldnerberatungsstellen, Rechtsanwälten, Arbeitgebern und Familienkassen ausgestellt werden. Statt einer Bescheinigung ist auch die Entscheidung eines Vollstreckungsgerichtes als Vorlage möglich.
- Alle genannten Regelungen gelten für alle Einkommensarten wie Lohn, Gehalt, Sozialleistungen, Gewinne u.a., demnach auch für **Selbständige**.
- Wenn Sie mehr Einkommen auf dem P-Konto beziehen, als der Freibetrag abdeckt, sollten Sie prüfen lassen, ob ein zusätzlicher **Freigabeantrag beim Vollstreckungsgericht** (bei öffentlichen Gläubigern; bei diesem Gläubiger) sinnvoll und möglich ist.

Besonderheiten

- **Gerichtsanträge:** Sie können beim Vollstreckungsgericht die Aufhebung der Kontopfändung oder die Aussetzung der Pfändung beantragen. Dafür muss dem Gericht nachgewiesen werden, dass in den letzten 6 Monaten nur unpfändbare Einkünfte auf dem Konto eingegangen sein. Des Weiteren muss glaubhaft gemacht werden, dass dies vermutlich auch in den nächsten 12 Monaten so sein wird. Diesem Antrag wird nur in Ausnahmefällen stattgegeben.
- **Nachzahlungen von Sozialleistungen werden leider nur in Ausnahmefällen freigegeben.**
- Wenn sich Ihr **Konto im Minus** befindet, werden Sozialleistungen auf einem P-Konto für die Dauer von 14 Tagen nicht mit den Schulden bei der Bank verrechnet. Andere Einkommen dürften aber verrechnet werden.